

Stellungnahme der ANGA zum Entwurf der Bundesregierung für ein TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz (TK-NABEG-E)

I. Einleitung

Die Bundesregierung hat am 24. Juli 2024 den Entwurf für ein sog. TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz (TK-NABEG-E) beschlossen. Das Gesetz befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren. Das TK-NABEG soll Maßnahmen aus der Gigabitstrategie der Bundesregierung im TKG umsetzen und dadurch den Ausbau von Gigabitnetzen erleichtern.

Die ANGA wirbt seit langem für wirksame politische Maßnahmen zur Erleichterung und damit Beschleunigung des Gigabitausbaus in Deutschland. Wenn dies jetzt nicht gelingt, rücken die Ausbauziele 2030 in weite Ferne. Der Gesetzentwurf enthält gute und richtige Ansätze: Eine Neuregelung des Gigabitgrundbuchs, Modifizierungen bei Vorgaben für Genehmigungsverfahren, Änderungen am Glasfaserbereitstellungsentgelt. All das sind Hebel, die es zu nutzen gilt.

Leider füllt die Bundesregierung diese guten Ansätze nicht hinreichend mit Leben, um bestehende Beschleunigungspotenziale zu heben. Im Gegenteil erwarten wir sogar neue Hürden für den Gigabitausbau, wenn das TK-NABEG so käme, wie im Gesetzentwurf vorgeschlagen. Neben der fehlenden inhaltlichen Zielgerichtetheit führen mehr Bürokratie, erhöhte Komplexität und missverständlich formulierte Regelungen insgesamt zu mehr Aufwand und weniger Klarheit bei der Umsetzung.

Die ANGA fordert:

- Dem Gigabit-Netzausbau muss von der Politik Priorität eingeräumt werden; er steht im überragenden öffentlichen Interesse. Im Gesetzentwurf vorgesehene Einschränkungen dieses Grundsatzes drohen, ihn zum Lippenbekenntnis zu machen.
- Das Gigabitgrundbuch muss schlanker und effizienter werden, um ein echter Ausbau-Katalysator zu sein. Es sollte außerdem bereits jetzt an die Vorgaben des Gigabit Infrastructure Act (GIA) angepasst werden, die in weiten Teilen ab Ende 2025 anwendbar sein werden. Eine erneute Überarbeitung unmittelbar im Anschluss an das TK-NABEG ist ineffizient. Die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung sollten ins Gesetz aufgenommen werden.
- Genehmigungsverfahren müssen in einem echten vordigitalisierten One-Stop-Shop abgewickelt werden können und Genehmigungsfristen sollten so kurz wie möglich sein. Moderne Verlegemethoden müssen von den Genehmigungsbehörden umfassend anerkannt werden.
- Das Glasfaserbereitstellungsentgelt muss grundlegend überarbeitet werden, um als Booster für den Inhaus-Ausbau wirken zu können.
- Das TK-NABEG darf keine Verschärfungen im Verbraucherschutz vorsehen; Regelungen zu pauschalen Mindestbeträgen bei der Minderung konterkarieren das Ziel der Ausbaubeschleunigung.

Im Einzelnen nimmt die ANGA zum TK-NABEGE Stellung wie folgt:

II. Im Einzelnen

1. Besondere Bedeutung der TK-Netze und des Netzausbaus politisch anerkennen

Im Gesetzentwurf wird die Verlegung von Telekommunikationslinien als im überwiegenden öffentlichen Interesse liegend definiert (§ 1 Abs. 1 S. 2 f. TKG). Diese Einordnung wird allerdings für alle Netze zeitlich beschränkt bis zum 31.12.2030. Zusätzlich soll sie in naturschutzrechtlichen Prüfungen nur für

den Ausbau von Mobilfunknetzen gelten. Festnetze – also insbesondere Glasfasernetze – können von der Einordnung damit in vielen Fällen nicht profitieren.

Diese Einschränkung zulasten von gigabitfähigen Festnetzen lehnt die ANGA nachdrücklich ab. Eine Differenzierung zwischen Mobilfunk und Festnetz bei Betroffenheit naturschutzrechtlicher Belange ist nicht sachgerecht und wird darüber hinaus auch nicht begründet. Gerade bei der Inanspruchnahme von Grundstücken, die naturschutzrechtlichem Schutz unterliegen, ist ein klares Bekenntnis zum Netzausbau zwingende Voraussetzung für die Ausbaubeschleunigung.

Die ANGA fordert daher, die Einschränkung zulasten von Festnetzen in Satz 3 zu streichen.

Die Beschränkung auf unversorgte Gebiete halten wir darüber hinaus nicht für geboten. Die Prüfung, ob und ggf. welche Versorgung bereits vorliegt, produziert erheblichen zusätzlichen Aufwand. Sollte der Gesetzgeber die Beschränkung beibehalten und dann womöglich auch auf den Festnetzausbau ausweiten, halten wir es zudem nicht für sinnvoll, auf das Gigabitgrundbuch abzustellen. Die Qualität und Aktualität der Daten sind bislang nicht hinreichend verlässlich. Da die Informationen über vorhandene Versorgung in den Kommunen selbst vorliegend dürfte, bedarf es auch keiner weiteren, den Entscheidungsprozess verkomplizierenden Prüfschritte. Damit wäre auch der Leitfaden als weiterer Beitrag zu mehr Bürokratie entbehrlich.

2. Gigabitgrundbuch – sicherheitsbedenkliche Datenkrake oder echter Ausbau-Katalysator?

Bestehende Informationsportale (u.a. Infrastruktur- und Breitbandatlas) zusammenzufassen und eine Datendrehscheibe zu entwickeln, auf die verschiedene berechnete Stellen Zugriff haben, ist ein sinnvoller Ansatz. Die ANGA spricht sich seit langem dafür aus, die Verpflichtungen von Unternehmen zur Lieferung von Netzabdeckungs- und ggf. Ausbauplanungsdaten in einer Plattform zu bündeln, um die Aufwände bei den Unternehmen so gering wie möglich zu halten.

Die Vorschläge des BMDV zur Neuregelung des Gigabitgrundbuchs enthalten allerdings auch Vorgaben, die neue überflüssige Bürokratie bei den Unternehmen zu schaffen drohen.

Bei der Neuregelung des Gigabitgrundbuchs sollten aus Sicht der ANGA zwingend bereits jetzt die neuen Vorgaben aus dem Gigabit Infrastructure Act (GIA) berücksichtigt werden. Die EU-Verordnung ist bereits in Kraft getreten; die meisten Regelungen sind ab Ende kommenden Jahres anwendbar. Damit werden umfassende Anpassungen am TKG notwendig. Viele der heutigen Regelungen werden entfallen, weil der GIA abschließende Vorgaben schafft. Um hier keinen doppelten Aufwand zu generieren, sollte der Gesetzgeber bereits in diesem Gesetzgebungsverfahren die notwendigen Anpassungen vornehmen. Ein weiteres, sich quasi unmittelbar an das TK-NABEG anschließende Gesetzgebungsverfahren durchzuführen, wäre höchst ineffizient.

Die ANGA fordert daher, die Vorschriften zum Gigabitgrundbuch bereits jetzt mit den Vorgaben des GIA zu synchronisieren.

a) ZIS als „single-point-of-truth“

Die Veröffentlichung von Informationen über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen soll zuerst im Gigabitgrundbuch bzw. bei der zentralen Informationsstelle des Bundes (ZIS) erfolgen müssen. Eine Veröffentlichung weiterer – also vom Gigabitgrundbuch abweichender – Informationen durch die Unternehmen an anderer Stelle ist nach dem Regierungsentwurf zulässig, auf die Abweichung ist allerdings deutlich sichtbar hinzuweisen und die Gründe für selbige dazulegen. Das würde bedeuten, dass alle Kommunikations- und Vermarktungsaktivitäten von Unternehmen mit den Gigabitgrundbuch-Informationen hinsichtlich ihrer Widerspruchsfreiheit abgeglichen werden müssten. Die Vermarktung neu errichteter Glasfaseranschlüsse oder eine Verbesserung der Mobilfunkversorgung stünden damit unter einem Prüfvorbehalt – unabhängig davon, ob sie für den Endkunden ggf. zeitlich nicht schon deutlich früher zu buchen wären. Aus Sicht der ANGA ist das ein widersinniges Ergebnis, das es zu vermeiden gilt.

Die geplante Überhöhung des Gigabitgrundbuchs bzw. der ZIS lehnt die ANGA ab. Die Ergänzung in § 52 Abs. 1 TKGneu sollte gestrichen werden.

b) Übermäßige Erweiterung der Datenlieferungspflichten und der Einsichtnahmerechte – Datensparsamkeit als Ziel anerkennen

Der Gesetzgeber muss eine angemessene Balance zwischen dem Ziel der Transparenz über den Netzausbau und den berechtigten Sicherheitsinteressen der TK-Unternehmen finden. Aus Sicht der ANGA sollten daher die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung als Ziele im TKG verankert werden, damit bereits die Erhebung und Bereitstellung von Informationen hinsichtlich des Umfangs und Formats sowie ihres Verwendungszwecks auf ein notwendiges Minimum beschränkt wird. Das gilt natürlich nur jenseits der Informationen, die aus Verpflichtungen im Rahmen einer Regulierungsverfügung von einem marktmächtigen Unternehmen bereitgestellt werden müssen. Diese unterfallen gerade nicht den Regelungen des Gigabitgrundbuchs.

Das Gigabit-Grundbuch soll nach dem Regierungsentwurf umfassende Daten zu Bestand und Planung von TK-Infrastrukturen, TK-Leistungen und Infrastrukturen sammeln, die im Zusammenhang mit diesen wichtig sein könnten. Diese Datensammlung ist angesichts des enormen Aufwandes unangemessen, zumal sie nur teilweise legitime Zwecke verfolgt.

Im Zusammenspiel mit der unverhältnismäßigen Datensammlung besonders bedenklich ist die uferlose Zweckbestimmung der Datensammlung, wie sie sich in §§ 79 Abs. 1, 84 Abs. 1 und 85 Abs. 1 S. 1 TK-NABEGE findet. Hier ist etwa die Rede von „allgemeinen Planungszwecken“, wobei sich bereits die Frage aufdrängt, wer diese Planung vornehmen sollte. Eine Informationsbereitstellung jedenfalls soll gem. § 85 Abs. 1 S. 1 TK-NABEGE für „öffentliche Planungszwecke“ erfolgen, so dass offenbar noch ein weitergehender aber unbenannter Planungsbedarf verfolgt wird. Ein solcher kann aber mit Blick auf Art. 87f Abs. 2 S. 1 GG nur bei den Telekommunikationsunternehmen selbst anfallen; eine staatliche Planung des Telekommunikationsmarktes sieht die Verfassung ausdrücklich nicht vor.

Auch zu Förderzwecken scheint die Datensammlung und -weitergabe nicht sinnvoll zu sein. Hier ist vor kurzem bereits mit enormem Aufwand eine Potenzialanalyse erstellt worden, welche alle diesbezüglich nötigen Antworten geliefert hat. Es erscheint nicht nur sinnvoll, sondern geradezu geboten, diese Daten zu nutzen und fortzuschreiben. Für konkrete Förderungsplanungen ist es ohnehin nicht sinnvoll, auf Daten des Gigabit-Grundbuchs zurückzugreifen, sondern ein Markterkundungsverfahren durchzuführen. Diese Verfahren erfolgen lokal auf potenziell förderbedürftige Gebiete begrenzt und bieten nicht nur den Vorteil der Datensparsamkeit, sondern auch der ziel- und zweckgerichteten und damit für das verfolgte Ziel effektiveren und effizienteren Abfrage.

Sinnvoll ist indes die Ergänzung in § 80 Abs. 2 TK-NABEGE, dass künftig Zuwendungsgeber im Falle von Förderprojekten Informationen an die ZIS liefern müssen. Bisher war die Weitergabe dieser Informationen an die ZIS nicht verpflichtend, das Bild des (künftigen) Netzausbaustands damit unvollständig. Diese Daten sind für die weiteren Ausbauplanungen der Unternehmen wichtig und daher zwingend ins Gigabitgrundbuch aufzunehmen. Ebenfalls sinnvoll ist die Möglichkeit, dass die Datenlieferung durch die beliebigen Projektträger erfolgt. Dies sollte als Regelfall im Gesetz aufgenommen werden, da die im Entwurf enthaltene Doppel- bzw. Dreifachverpflichtung zu vermeidbarem Mehraufwand und dem Risiko von inkonsistenten Daten führt.

Ohnehin ist abzusehen, dass Markterkundungsverfahren auch mit dem Datenbestand eines Gigabit-Grundbuchs nicht entbehrlich werden. Vielmehr werden die Unternehmen beständig flächendeckende Daten zu vagen Planungsideen und daneben immer wieder lokale Daten zu konkreten Planungen liefern müssen. Dies halten wir nicht nur für überflüssig, sondern angesichts der Belastungen auch für nicht zu rechtfertigen.

Völlig offen bleibt zudem, wem die ZIS unter welchen Bedingungen welche Baustellendaten nach § 82 Abs. 2 TK-NABEGE zur Verfügung stellen würde. Zwar handelt es sich bei Baustellendaten nicht grundsätzlich um verpflichtend zu liefernde Daten. Da es sich aber um besonders sensible Daten handelt

(**Stichwort: strategischer missbräuchlicher Doppelausbau von Glasfasernetzen**), sollte das Gesetz selbst jedenfalls die Rahmenbedingungen für die Einsichtnahmeberechtigung ziehen und diese wichtigen Fragen nicht komplett in die Rechtsverordnung zu den Einsichtnahmebedingungen verschieben. Auch die Ausgestaltung des Baustellenatlas ist vollkommen ungeklärt.

Sinnvoll und mit höherrangigem Recht vereinbar wäre aus unserer Sicht nur eine Regelung, die Datensammlungen auf das Nötigste beschränkt. Das wären solche Daten, welche die Unternehmen für ihren Ausbau nutzbar machen können. Als weitere legitime Zwecke, welche eine Datensammlung rechtfertigen, sehen wir lediglich die Identifikation von Gebieten mit Ausbaufizit, das Frequenzmonitoring und die nötige Transparenz gegenüber Endnutzern an.

Die ANGA fordert daher, die im Gigabit-Grundbuch verzeichneten Daten auf diejenigen Daten zu beschränken, die

- **für privatwirtschaftliche Ausbauzwecke,**
- **zur Identifikation von Gebieten mit Ausbaufizit,**
- **für Zwecke des Frequenzmonitorings oder**
- **zur Herstellung eines angemessenen Transparenzniveaus gegenüber Endnutzern nötig sind**

und nicht wegen entgegenstehender überwiegender Interessen ohnehin nicht weitergegeben oder verarbeitet werden dürften.

Die ANGA fordert außerdem, jedwede „Planungszwecke“ als Zielbestimmung der Datensammlung zu streichen und lokalen Markterkundungsverfahren sowie der Fortschreibung der Potenzialanalyse Vorrang vor anlasslosen Datensammlungen einzuräumen.

c) Einführung des Liegenschaftsatlas überfällig

Dass der lang erwartete Liegenschaftsatlas nunmehr endlich eingeführt werden soll, begrüßt die ANGA. In der konkreten Umsetzung sehen wir allerdings Verbesserungsbedarf. Wir halten die Einschränkung des § 83 Abs. 1 Nr. 2 TK-NABEGE dahingehend für nicht sinnvoll, dass bei der Meldung der Liegenschaft auch deren „Eignung für den Ausbau von TK-Linien“ angegeben werden soll. Damit müssten die Eigentümer der Liegenschaften für jeden Einzelfall eine Prüfung des Grundstücks oder Gebäudes hinsichtlich der Geeignetheit vornehmen. Die Geeignetheit kann aber regelmäßig nur der ausbauende Netzbetreiber feststellen.

Wir schlagen daher vor, dass alle Grundstücke oder Gebäude im Eigentum von Bund, Ländern und Kommunen gemeldet werden und die Überprüfung ausschließlich den Mobilfunkbetreibern und Betreibern von TK-Linien obliegt.

3. Genehmigungsverfahren – Zentrale Stellschrauben genutzt?

Aus Sicht der ANGA besteht das größte Potenzial zur Beschleunigung des Netzausbaus bei den Genehmigungsverfahren (§§ 127 ff. TKG). In Deutschland dauert die Beschaffung der für den Ausbau erforderlichen (Teil-) Genehmigungen weiterhin viel zu lange. Wir begrüßen, dass das BMDV das TKG an dieser Stelle verbessern möchte. Im Konkreten sind die Vorschläge allerdings zu kurz gegriffen. Die Länder als in den meisten Fällen zuständige Gesetzgeber sind aufgerufen, ihre landesrechtlichen Vorschriften zu vereinfachen und Genehmigungsverfahren zu straffen. Dazu gehört insbesondere auch, standardisierte, einheitliche Prozesse und Antragsformulare zu implementieren.

a) Weiterhin kein echter und volldigitalisierter One-Stop-Shop

Die ANGA fordert seit geraumer Zeit die Einführung eines echten One-Stop-Shops, über den ausbauende TK-Unternehmen alle für den Netzausbau erforderlichen Genehmigungen beantragen können. Dafür bedarf es einer Bündelung über alle Länder und Sachgebiete (Baurecht, Straßenrecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht etc.) hinweg, um eine umfassende Konzentrationswirkung zu erzielen. Derzeit hat jede Kommune ihren eigenen Prozess, TKG-Genehmigungen werden nur kleinteilig vergeben und die verkehrsrechtlichen Anordnungen müssen bei den Ordnungsämtern, nicht bei den Wegebausträgern beantragt werden.

Erforderlich ist ein volldigitalisiertes Antrags- und Genehmigungsprozedere, das von allen relevanten Behörden genutzt wird. Vorbild hierfür ist das von den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz initiierte OZG-Breitbandportal, das leider nicht alle Bundesländer einsetzen und dessen Roll-out nur sehr langsam vorstattgeht.

Der Bund sollte jede Möglichkeit nutzen, um hier auf die Länder einzuwirken und die Einführung einer einheitlichen und volldigitalisierten Genehmigungsstelle zu beschleunigen.

b) „Verkürzung“ von Fristen entpuppt sich als Mogelpackung

Die Änderungen in § 127 und § 150 TK-NABEGE sollen Genehmigungsverfahren beschleunigen, indem die Fristen für die Erteilung von Genehmigungen bzw. das Greifen der Zustimmungsfiktion verkürzt werden. Durch Rückausnahmen wird eben diese Verkürzung in der Praxis allerdings nicht erreicht werden.

Nach künftig zwei Monaten soll i.R.v. § 127 Abs. 3 TK-NABEGE eine Zustimmungsfiktion eintreten, wenn sich der Wegebausträger nicht meldet. Zudem müssen die zuständigen Behörden die Unvollständigkeit von Anträgen in Zukunft innerhalb von drei Wochen statt einem Monat beanstanden. Allerdings können Wegebausträger die Zustimmungsfrist künftig um zwei statt nur um einen Monat verlängern. **Es bleibt damit bei einer Verfahrenslaufzeit von bis zu vier Monaten – ein Nullsummenspiel.** Darüber hinaus wird nicht definiert, wann ein Antrag vollständig ist. Über dieses Argument kann somit der gesamte Fristenlauf ausgebremst werden. Wir empfehlen daher dringend, die aufgenommenen Mindestanforderungen als vollständigen Genehmigungsantrag zu definieren.

Kritisch sehen wir auch die Einführung eines neuen Satz 6 in § 127 Abs. 1, wonach der Wegebausträger dem Antragsteller den Eintritt der Genehmigungsfiktion auf seine Aufforderung hin innerhalb einer Woche mitteilen muss. Das Wesen der Fiktion und der damit einhergehenden Vereinfachung/Beschleunigung ist gerade, dass keine weiteren Schritte erforderlich sind. Nach der vorgesehenen Regelung müsste ein Unternehmen, sofern keine Mitteilung des Wegebausträgers erfolgt, zunächst eine Verpflichtungsklage erheben. Das bedeutete einen enormen Mehraufwand und damit eine ganz erhebliche Verlangsamung des Ausbaus.

Analog zur Änderung in § 127 TK-NABEGE sieht der Entwurf vor, dass auch die Genehmigungsfrist für Bauarbeiten gem. § 150 TK-NABEGE von drei auf zwei Monate verkürzt wird. Diese Fristverkürzung droht jedoch bloße Makulatur zu sein: Auch i.R.v. § 150 TK-NABEGE muss eine Vollständigkeits- und Genehmigungsfiktion mit denselben Fristen wie in § 127 TK-NABEGE verankert werden. Eine solche Regelung bedürfte dann noch gleichlautender Regelungen im Baurecht der Länder.

c) Diskussionsbedarf bei „geringfügigen Baumaßnahmen“

Positiv bewerten wir den Versuch der Bundesregierung, eine Regelung zur Genehmigungsfreistellung von geringfügigen Baumaßnahmen vorzuschlagen. Besonders begrüßen wir, dass geringfügige bauliche Maßnahmen keine Verwaltungsvorschrift des Wegebausträgers voraussetzen sollen. Verwaltungsvorschriften können den Kreis geringfügiger baulicher Maßnahmen erweitern.

In der Praxis und damit für einen beschleunigten Ausbau wirkungsvoller wäre es aber, Genehmigungen für möglichst große Polygone, vorzugsweise ganze Gemeinden zu erteilen. Dies würde den ausbauenden Unternehmen eine bessere, ganzheitliche Planung ermöglichen.

Allerdings gibt es auch Fragen, die im parlamentarischen Verfahren diskutiert werden sollten.

- Wann ist eine Anzeige vollständig bzw. welche Angaben muss eine vollständige Anzeige enthalten?
- Der Nachsatz, der das Vorliegen geringfügiger baulicher Maßnahmen wiederum ausschließt, ist weit gefasst. Zu Straßenausstattungen gehören Verkehrszeichen, Lichtzeitanlagen, Wegweisungen, Straßenbeleuchtung und auch Fahrbahnmarkierungen. Was sind „ähnliche Objekte“? Durch diesen Nachsatz könnte sich der neue § 127 Abs. 4 als zahloser Tiger erweisen.

d) Zulässigkeit moderner Verlegemethoden

Nach Verabschiedung der DIN 18220 sehen wir in § 127 Abs. 7 keine Notwendigkeit mehr. Dieser sollte gestrichen werden.

Dies gilt umso mehr, als sich Sinn der Neufassung nicht erschließt. Was ist z.B. mit den Verfahren, bei denen von der DIN 18220 abgewichen wird, nicht aber hinsichtlich der Mindestüberdeckung, sondern hinsichtlich der Breite des Bauraums (> 30cm und somit Grabenbauweise)? Dann gilt eigentlich ATB-BeStra und ZTV A-StB, die eine Mindestüberdeckung von 0,60m bzw. 0,80m vorsehen. Konsequenz bei Verlegung mit Überdeckung z.B. 0,40 m wäre also die Kostentragungsfolge. In der Praxis wird diese Abgrenzung kaum gelingen und damit werden korrekte Anträge zur Seltenheit. Im Ergebnis gibt es also Verunsicherung, die zu Verlangsamung führt.

4. Glasfaserbereitstellungsentgelt – Booster für den Inhausausbau?

Das mit dem TK-Modernisierungsgesetz von 2021 eingeführte Glasfaserbereitstellungsentgelt sollte den FTTH-Ausbau nach dem Wegfall der betriebskostenrechtlichen Umlagefähigkeit unterstützen. Es sieht ein dem bisherigen Umlagemodell ähnliches System für die Kosten der Errichtung eines Inhaus-Glasfasernetzes vor. Die vom Gesetzgeber vorgesehenen Bedingungen wirken in Praxis allerdings so restriktiv, dass das Glasfaserbereitstellungsentgelt nach unseren Erfahrungen bisher im Markt kaum genutzt wird. Das liegt sowohl an Bedenken der Wohnungswirtschaft als auch an zu knapp bemessenen Beträgen für die Amortisation der neuen Glasfaseranschlüsse.

Die ANGA spricht sich deshalb für eine umfassende Überarbeitung des Glasfaserbereitstellungsentgelts aus.

Einen Schritt in die richtige Richtung ist die Bundesregierung mit dem Vorschlag gegangen, dass TK-Unternehmen, die Zugang zum neuen FTTH-Netz begehren, künftig jedenfalls für ihre Aufschaltung auf das Netz bezahlen müssen (Techniker-Entgelt). Damit wird sichergestellt, dass Betreiber des Netzes nicht auch noch auf den Kosten für die Aufschaltung eines Wettbewerbers „sitzen bleiben“.

Die entsprechende Erhöhung i.H.v. 60 Euro netto in § 72 Abs. 6 S. 3 TK-NABEGE sollte allerdings nur ein erster Schritt sein. Die darüber hinaus umlagefähigen Beträge von derzeit max. 540 Euro pro Wohneinheit waren bereits bei Erlass des Gesetzes aus unserer Sicht deutlich zu niedrig angesetzt, um für ausbauende Unternehmen wirtschaftlich attraktiv zu sein und damit in der Praxis zu verfangen. Mit den Preissteigerungen der letzten Jahre und der teils sprunghaft steigenden Inflationsrate besteht heute umso mehr der Bedarf einer (regelmäßigen) Anpassung der umlagefähigen Beträge. Sinnvoll wäre hierbei die Orientierung am Verbraucherpreisindex o.ä.

Daneben verhindert die strukturelle Ausgestaltung des Glasfaserbereitstellungsentgelts, dass es in der Praxis zur Anwendung kommt. So ist der der Eigentümer des Grundstücks verpflichtet, die Betriebsbereitschaft des FTTH-Netzes auch nach Ablauf des Bereitstellungszeitraums, also nach Ende des umla-

gefähigen Zeitraums, zu gewährleisten. Auf der anderen Seite steht ihm aber keinerlei Entgelt für Wartung und Betrieb zu. Gleichzeitig muss er bis in alle Ewigkeit nachfragenden TK-Unternehmen kostenlos Zugang zum Netz gewähren. Dieses Pflichtenbündel macht die Inanspruchnahme des Glasfaserbereitstellungsentgelts für die Wohnungswirtschaft komplett unattraktiv.

Wenn das Glasfaserbereitstellungsentgelt den Inhaus-Ausbau in Zukunft ernsthaft voranbringen soll, muss der Gesetzgeber hier erheblich nachbessern.

5. Verschärfung des Minderungsrechts konterkariert Netzausbaubeschleunigung

Das TK-NABEG hat das klare Ziel, den Netzausbau zu vereinfachen und zu beschleunigen. Allerdings enthält der Regierungsentwurf eine kontraproduktive Regelung zur Verschärfung des Minderungsrechts bei Streitfällen um die Internetgeschwindigkeit. Das wird den Gigabitausbau bremsen.

Da die gesetzlichen Regelungen zur Minderung bei Schlechtleistung erst 2021 in das TKG aufgenommen wurden und die Ausgestaltung für den Mobilfunk derzeit erfolgt, ist eine weitere Verschärfung nicht sachgerecht. Die BNetzA hat nach zahlreichen konstruktiven Gesprächen mit Branchenvertretern und Verbraucherschützern Rahmenbedingungen gesetzt, die von den Unternehmen eingehalten werden. Die TK-Unternehmen gewähren in allen begründeten Fällen angemessene Entgeltnachlässe. Zu berechtigten Klagen ist es bisher nicht gekommen. Vor diesem Hintergrund widerspricht eine Verschärfung dem Koalitionsvertrag, wonach diese Regelungen nur „nötigenfalls“ angepasst werden sollen.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die aufgenommene Untergrenze zu einer Vereinfachung oder größeren Rechtsklarheit führen könnte. Die Voraussetzungen für die Minderung bleiben umfangreich bestehen und die Berechnungen zur Höhe müssen weiterhin unverändert vorgenommen werden.

Die Vorgabe einer Mindesthöhe für die Minderung widerspricht zudem dem Grundsatz eines fairen Ausgleichs von Leistung und Gegenleistung; sie enthält vielmehr eine überproportionale Vertragsstrafe bei geringfügigen Leistungsstörungen. Eine solche Regelung ist nicht nur systemwidrig, sondern auch unangemessen und verhindert die Beschleunigung des Netzausbaus. Die Einführung dieser unverhältnismäßigen Regelungen würde die TK-Branche unnötig belasten und den Unternehmen Investitionsmittel für den weiteren Netzausbau entziehen.

Die ANGA fordert daher die Streichung von § 57 Abs. 4 S. 2 TKG TK-NABEGE.

Berlin/Köln, 12. September 2024

ANGA Der Breitbandverband e.V. vertritt die Interessen von mehr als 200 Unternehmen der deutschen Breitbandbranche. Die Unternehmensvereinigung setzt sich gegenüber Politik, Behörden und Marktpartnern für investitions- und wettbewerbsfreundliche Rahmenbedingungen ein.

Zu den Mitgliedsunternehmen zählen Netzbetreiber wie Vodafone, Tele Columbus (PYUR), EWE TEL, NetCologne, M-net, wilhelm.tel und eine Vielzahl von Technologieausrüstern. Sie versorgen insgesamt mehr als 20 Millionen Kunden mit Fernsehen und Breitbandinternet.

Neben der politischen und regulatorischen Interessenvertretung zählt zu den satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes die Verhandlung mit den urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften. Die Mitgliedsunternehmen erhalten dadurch kostengünstige Musterlizenzverträge für die Weitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen.